

Anlage 4

Patenschaftsvertrag (§ 16a Abs. 2 der Friedhofsordnung)

Die Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat,

Stadt,

und ...

Pate,

schließen folgenden Vertrag:

§ 1. Patenschaft.

(1) Der Pate übernimmt eine Patenschaft für den Alten Friedhof. Dies ist verbunden mit einer Patenschaft für das Grabmal und die Grabstätte ... auf dem Alten Friedhof in Gießen (Dieser Satz kann gestrichen werden). Zu diesem Zweck leistet er an die Stadt einen einmaligen und zweckgebundenen Pflegebeitrag in Höhe von 8.500 €.

(2) Der Pate erhält mit Zahlung des Patenbeitrags eine Patenschaftsurkunde.

§ 2. Verwendungszweck.

(1) Die Stadt darf den Patenbeitrag nur treuhänderisch für Zwecke der Denkmalpflege auf dem Alten Friedhof verwenden. Bei der Entscheidung über die Verwendung des Patenbeitrags ist die Untere Denkmalschutzbehörde zu beteiligen.

(2) Hat der Pate in § 1 Abs. 1 die Patenschaft für eine bestimmte Grabstätte übernommen, obliegt ihm die Pflege dieser Grabstätte. Die Pflege wird nicht durch den einmaligen Patenbeitrag finanziert. Das schließt nicht aus, dass die Patenbeiträge für diese Grabstätte verwendet werden. Es besteht aber kein Anspruch auf Sanierung und Unterhaltung dieser Grabstätte aus den Mitteln des Patenbeitrags.

(3) Übt der Pate das Nutzungsrecht nach § 3 Abs. 1 an einer bestehenden Grabstätte aus, übernimmt er damit für diese Grabstätte die Unterhaltungspflichten nach § 24 der Friedhofsordnung.

(4) Die Stadt ist verpflichtet, dem Grabpaten nach Verwendung seines Beitrags Rechenschaft über die Art seiner Verwendung zu geben.

§ 3. Nutzungsrecht.

(1) Der Pate erhält ab Zahlung der Gebühr (§ 15 Abs. 3 der Friedhofsordnung) ein Nutzungsrecht von ... (30 –

40) Jahren für eine Urnenbeisetzung auf einer Grabstätte oder an einem bestehenden Baum auf dem Alten Friedhof. Das Nutzungsrecht wird auch eingeräumt, wenn innerhalb von vier Wochen nach dem Tod des Paten eine sorgepflichtige Person (§ 13 Abs. 2 -4 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes) die Gebühr entrichtet.

(2) Zur Wahrung der gesetzlichen Totenruhe (25 Jahre) ist die Grabstätte u.U. zu den Gebühren der dann geltenden Gebührenordnung zu verlängern.

(3) Für die Nutzung der Grabstätte gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Friedhofsordnung. Eine Umgestaltung oder sonstige Änderung der bestehenden Grabstätte, auf der der Pate bestattet ist, ist nicht zulässig.

(4) Für die Überlassung des Nutzungsrechts muss der Pate neben dem Pflegebeitrag die nach der Friedhofsgebührenordnung vorgesehene Gebühr entrichten.

§ 4. Kündigungsrecht.

(1) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

(2) Die Stadt darf den Vertrag nur kündigen, wenn durch eine Änderung von Rechtsvorschriften einschließlich der

Friedhofsordnung oder andere Entscheidungen das vereinbarte Nutzungsrecht nicht mehr eingeräumt werden darf.

(3) Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Im Falle des Vertragsendes durch Kündigung hat die Stadt dem Paten die Gebühr für die Einräumung des Nutzungsrechts anteilig zurückzuerstatten.

(5) Hat die Stadt den Patenbeitrag zweckwidrig verwendet, kann der Pate ihn nach Vertragsende zurückverlangen. Im übrigen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Pflegebeitrags.

§ 5. Schlussbestimmungen.

(1) Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, bleibt der Vertrag im übrigen wirksam, wenn nicht anzunehmen ist, dass er ohne die unwirksame Bestimmung nicht abgeschlossen worden wäre.

(3) Gerichtsstand ist Gießen.

Gießen, den

Anlage: Friedhofsordnung in der aktuelle Fassung